

Kassen zahlen in besonderen Fällen ein Rollstuhl-Bike

Lange Zeit galt als gesichert, dass Erwachsene gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Ausstattung mit einem Hand-/E-Bike haben. Dies ändert sich nunmehr zusehends.

Noch 1999 hatte das Bundessozialgericht ausdrücklich entschieden, dass „ein Rollstuhl-Bike für Personen im Erwachsenenalter kein Hilfsmittel der gesetzlichen KV“ ist. Die Rechtsprechung differenziert grundsätzlich zwischen mittelbarem und unmittelbarem Behinderungsausgleich. Letzterer ist z.B. bei Prothesen gegeben, die Beine oder Arme direkt ersetzen. Zu mittelbarem Behinderungsausgleich gehören z.B. Rollstühle und die hier in Rede stehenden Rollstuhl-Bikes. Diese sind von der GKV lediglich dann zu finanzieren, wenn sie die sogenannten Grundbedürfnisse des täglichen Lebens ermöglichen. Dazu gehören nach ständiger Rechtsprechung das Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnehmen, Ausscheiden, die elementare Körperpflege, das selbständige Wohnen sowie die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums. Es geht lt. BSG nicht um einen Ausgleich im Sinne des vollständigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten Möglichkeiten eines gesunden Menschen. Zur Erschließung eines körperlichen Freiraums gehört nach der Rechtsprechung die Bewegungsmöglichkeit in der eigenen Wohnung und im umliegenden Nahbereich. Anknüpfungspunkt für die Reichweite des Nahbereichs ist der Bewegungsradius, den ein Nichtbehinderter möglicherweise zu Fuß zurücklegt. Dies entspreche dem Umkreis, der mit einem vom behinderten Menschen selbst betriebenen Aktivrollstuhl erreicht werden kann. Für die Bestimmung des Nahbereichs gelte ein abstrakter, von den Besonderheiten des jeweiligen Wohnortes unabhängiger Maßstab.

Da mit dem Rollstuhl-Bike auch größere Entfernungen zurückgelegt werden können, hat dies im Ergebnis hinsichtlich Erwachsener in aller Regel dazu geführt, dass ein Anspruch als nicht gegeben angesehen wurde. Insoweit gibt es nunmehr jedoch immer mehr Ausnahmen. Nach dem BSG sind Hilfsmittel, die dem Versicherten eine über den Nahbereich hinausgehende Mobilität ermöglichen, im Einzelfall gleichwohl von der KK zu gewähren, wenn besondere qualitative Momente dieses „Mehr“ an Mobilität erfordern.

Dazu wurde bereits hinsichtlich der Versorgung Jugendlicher mit einem Hand-Bike die Integration von Kindern und Jugendlichen in den Kreis Gleichaltriger frühzeitig anerkannt. Mit Urteil vom 18.05.2011 hat das BSG nunmehr entschieden, dass auch

Erwachsene einen Anspruch auf Ausstattung mit einem Hand-Bike haben, wenn „jedenfalls die Bedingungen, unter denen die Erschließung des oben genannten Nahbereichs möglich ist, nicht zumutbar sind und somit besondere qualitative Momente bestehen.“ Im genannten Fall hatte die Klägerin degenerative Veränderungen der oberen Extremitäten, die das Fortbewegen mit Aktivrollstuhl lediglich unter Schmerzen zuließ.

Dem hat sich im Grunde nunmehr offensichtlich auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen angeschlossen, das im oben genannten BSG-Urteil noch aufgehoben worden war. Das LSG hat in Erweiterung zum oben genannten Bundessozialgerichtsurteil nunmehr auch einen Anspruch auf Ausstattung mit einem Rollstuhl-Bike für gegeben erachtet, auch wenn dieses teurer ist als ein Elektrorollstuhl. Die Klägerin im vom LSG zu entscheidenden Fall litt ebenfalls an einer Parese der Beine und Veränderungen der oberen Extremitäten. Die Kasse wollte sie auf einen Elektrorollstuhl verweisen, der wirtschaftlicher als das begehrte Rollstuhl-Bike sei. Im Verfahren konnte jedoch nachgewiesen werden, dass die Klägerin das Rollstuhl-Bike selbständig an- und abkuppeln kann. In einen E-Rollstuhl kann sie sich hingegen nicht selbständig umsetzen. Mit dem Rollstuhl-Bike ist es ihr mithin möglich, ohne fremde Hilfe den Nahbereich zu erschließen. Dieses „Mehr“ an Mobilität ließ das LSG ausreichen, die vermeintlich fehlende Wirtschaftlichkeit nicht als Ausschlusskriterium zu sehen.

Darüber hinaus sind weitere Fallgruppen denkbar, in denen ein Anspruch auf Ausstattung mit einem Rolli-Bike gegenüber der GKV bestehen können, weil ein „Mehr,“ an Mobilität gegeben ist. Das Hand-Bike lässt sich z.B. vor Geschäften und Arztpraxen abkoppeln, so dass im dann verbleibenden Aktivrollstuhl einzelne Stufen mit Hilfe leicht überwunden werden können. Dies kann im Elektrorollstuhl aufgrund dessen hohem Gewicht in der Regel nicht erfolgen. Auch ist die Kombination Rollstuhl-Bike Aktivrollstuhl im Schnee wesentlich mobiler als ein gängiger Elektrorollstuhl.

Fazit: Sollte ein Rollstuhl-Bike seitens der gesetzlichen Krankenversicherung abgelehnt werden, empfiehlt es sich, genau die konkrete Situation zu überprüfen, um gegebenenfalls Argumente zu finden, gegen diese Ablehnung vorzugehen. Liegen entsprechende Argumente vor, sollte auch der Gang vor Gericht nicht gescheut werden.

Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

(veröffentlicht in RehaTreff Heft Nr. 4/2012)